



Satzung
des
Turn- und Sportverein "Alztal" Garching a. d. Alz e.V.
in der Fassung vom 20.03.2015



§ 1
(Name und Sitz des Vereins)

Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein "Alztal" Garching a. d. Alz e.V.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Garching a. d. Alz.

Im allgemeinen Sprachgebrauch kann auch die Kurzform TuS „Alztal“ verwendet werden.

Die Farben des Vereins sind blau und weiß.

§ 2
(Zweck des Vereins)

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein bzw. der Fachverband dem Bayer. Landessportverband e.V. und der Verein seinem betreffenden Fachverband sofort an.

f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3
(Verbandszugehörigkeit)

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung an.

§ 4
(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 a
(Vergütungen für die Vereinstätigkeit)

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 7) Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwandsersatz nach Absatz 5 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 (Mitgliedschaft)

Mitglieder sind Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, Jugendliche und Kinder.

- 1) Auf Vorschlag des Vorstandes können vom Vereinsausschuss solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Darüber hinaus sind alle Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören, Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte, sind aber von der Beitragsleistung befreit.
- 2) Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3) Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche.
- 4) Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins gelten als Kinder.

Mitglieder, die sich in einer oder mehreren Abteilungen des Vereins sportlich betätigen, gelten als aktive, solche die in keiner Abteilung tätig sind, als passive Mitglieder.

Bei vereinsinternen Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft zählt die Vereinszugehörigkeit ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 6 (Beitritt zum Verein)

- 1) Jeder kann dem Verein als Mitglied beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- 2) Die Aufnahme ist schriftlich durch einen vorgedruckten Aufnahmeschein bei der Geschäftsstelle des TuS "Alztal" Garching zu beantragen. Hierzu ist eigenhändige Unterschrift erforderlich, bei Kindern und Jugendlichen die der Erziehungsberechtigten.
- 3) Bei Stellung des Aufnahmeantrages ist der zu zahlende Jahresbeitrag mittels Bankeinzahlung zu entrichten. Die Quittung der Bankeinzahlung oder Banklastschrift gilt für das jeweilige Jahr als Mitgliedsausweis.
- 4) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis und verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

§ 7 (Ende der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Jahresende möglich ist,
- 2) durch den Tod,
- 3) durch Auflösung des Vereins,
- 4) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 8 (Vereinsausschluss)

Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vereinsausschuss kann beschlossen werden,

- 1) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages in Rückstand ist,
- 2) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Ziele und Bestrebungen des Vereins, gegen die Vereinssatzungen oder Vereinsbeschlüsse,
- 3) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Hauptversammlung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheides zulässig. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitgliedes. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

§ 9 (Rechtsfolgen)

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen, bleiben aber für alle während der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen bis zu deren vertragsmäßigen Erfüllung haftbar. Mitglieder, die Ämter im Verein innehatten, haben vor dem Austritt bzw. Ausschluss Rechenschaft abzulegen. Der Beitrag für das Jahr, in dem der Austritt bzw. Ausschluss erfolgt, ist voll zu entrichten.

§ 10 (Rechte der Mitglieder)

- 1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benützung der Vereinseinrichtungen, soweit hierfür nicht ein Sonderbeitrag zu entrichten ist.
- 2) Alle über 18 Jahre alten Mitglieder haben Stimmrecht, können wählen und gewählt werden.

§ 11 (Pflichten und Haftung der Mitglieder)

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Grundsätze tatkräftig zu fördern, die Beiträge pünktlich zu entrichten und den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen.
- 2) Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt.

§ 12 (Beiträge)

- 1) Die Höhe der Beiträge und gegebenenfalls der Aufnahmegebühr wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Eine Ermäßigung der Beiträge oder Befreiung von ihrer Zahlung kann nur in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag gewährt werden.
- 2) Zur Ausübung bestimmter Sportarten kann ein Sonderbeitrag verlangt werden.
- 3) Sämtliche Beiträge, auch die Abteilungs-Sonderbeiträge werden als Jahresbeiträge im Februar des Kalenderjahres, soweit ein Bankkonto angegeben, mittels Lastschrift eingehoben oder müssen nach Erhalt der Rechnung mit Bankeinzahlung beglichen werden.
- 4) Bei Rücklastschriften und Mahnungen hat das Mitglied die hierfür entstehenden Kosten in voller Höhe zu übernehmen.

§ 13 (Vereinsorgane)

Der Verein wird verwaltet durch:

- a) den Vorstand
- b) den Vereinsausschuss
- c) die Hauptversammlung

§ 14 (Vorstand)

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender
- b) bis zu drei stellvertretende Vorsitzende
- c) Geschäftsführer (Schriftführer)
- d) Sportwart (Technischer Leiter)
- e) 1. Kassier
- f) Jugendbeauftragter

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins und die Durchführung der rechtswirksam gefassten Beschlüsse von Vereinsausschuss und Hauptversammlung.
- 2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Im Innenverhältnis darf ein stellvertretender Vorsitzender nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Der Geschäftsführer (Schriftführer) hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen. Er erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und führt Protokoll bei Sitzungen der Vereinsorgane.
- 4) Der Sportwart überwacht als technischer Leiter den gesamten Sportbetrieb des Vereins. Er hat insbesondere den Spiel- und Übungsplan im Einvernehmen mit den Abteilungen aufzustellen und für die ordnungsgemäße Durchführung zu sorgen. Dem Sportwart unterliegt die organisatorische Abwicklung von Vereinsveranstaltungen, soweit nicht die einzelnen Abteilungen selbst zuständig sind.
- 5) Dem Kassier (Kassier) obliegt die ordentliche Wahrnehmung der finanziellen Belange des Vereins und die Begleichung der vom zuständigen Organ genehmigten Ausgaben und die Rechnungslegung.
- 6) Der Jugendbeauftragte ist abteilungsübergreifender Ansprechpartner für alle Belange der Jugendlichen und Kinder, die Mitglieder des Vereins sind.
- 7) Rechtshandlungen, die der gewöhnliche Vereinsbetrieb mit sich bringt, können vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vorgenommen werden, sofern der Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 2.500 € muss ein Beschluss des Vereinsausschusses herbeigeführt werden. Bei diesen Regelungen handelt es sich ausschließlich um Regelungen des Innenverhältnisses. Die Vertretungsbefugnis nach Außen bleibt hiervon unberührt.

- 8) Der Vorsitzende, bei Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Hauptversammlung.
- 9) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die die Neuwahl vorzunehmen hat.

§ 15 (Vereinsausschuss)

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) Vorstand
- b) stellvertretenden Geschäftsführer
- c) stellvertretenden Sportwart
- d) Frauenbeauftragte/-r
- e) stellvertretender Kassier
- f) Jugendausschuss-Vorsitzende/-r
- g) Abteilungsleiter
- h) Sportreferent der Gemeinde

- 1) Der Vereinsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit hierfür nicht durch diese Satzung die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist. Er sorgt in erster Linie für die zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen Mittel. Der Vereinsausschuss beschließt in allen Dingen, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander oder zum Hauptverein betreffen.
- 2) Der Vereinsausschuss ist für alle Finanzfragen zuständig, ausgenommen bei allen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung nur der Hauptversammlung vorbehalten sind. Ihm ist alljährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung der Jahres-voranschlag vorzulegen.
- 3) Der Vereinsausschuss entscheidet über Ausschluss und gegebenenfalls über Aufnahme der Mitglieder.
- 4) Der Vereinsausschuss entscheidet in Zweifelsfragen über die Auslegung einer Satzungsbestimmung.
- 5.1) Er ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- 5.2) Ist ein Abteilungsleiter verhindert, so hat er dies dem Geschäftsführer mitzuteilen. In diesem Fall darf ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied der Abteilung das Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Vollmacht kann auch nachgereicht werden. Ist der/die Jugendausschuss-Vorsitzende verhindert, so nimmt der/die stellvertretende Vorsitzende das Stimmrecht wahr.
- 6) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vereinsausschuss weitere Mitglieder in beliebiger Anzahl heranziehen und zu den Sitzungen einladen; sie haben dort beratende Stimme.
- 7) Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind für den Vorstand bindend.
- 8) Die Mitglieder des Vereinsausschusses, ausgenommen die Abteilungsleiter und der Sportreferent der Gemeinde, werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 9) Scheidet während des Jahres ein Vereinsausschussmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vereinsausschusses bzw. der Abteilungen ersetzt.
- 10) Der jeweilige Sportreferent der Gemeinde ist automatisch Mitglied des Vereinsausschusses.
- 11) Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16 (Hauptversammlung)

- 1) Der Vorstand hat alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- 2) Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt durch Veröffentlichung je eines Inserates im "Alt- Neuöttinger Anzeiger" und im "Trostberger Tagblatt" mindestens 5 Tage vor dem Tage der Versammlung. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 17

Der Hauptversammlung ist vorbehalten:

- 1) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Rechnungslegung und des Revisionsberichtes,
- 2) Entgegennahme der sportlichen Berichte der einzelnen Abteilungen,
- 3) Entlastung der Vorstandschaft,
- 4) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Revisoren, des Vereinsausschusses und Bestätigung der Abteilungsleiter,

- 5) Satzungsänderungen,
- 6) Festsetzung der Vereinsbeiträge,
- 7) Beschlussfassung über Berufungen gegen Entscheidungen der anderen Organe, soweit sie nach dieser Satzung zulässig sind,
- 8) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- 9) Entscheidung von Anträgen des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder. Anträge der Mitglieder sind nur beschlussfähig, wenn sie spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung eingereicht sind,
- 10) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Der Vereinsausschuss kann darüberhinaus alle wichtigen Angelegenheiten der Hauptversammlung zur Entscheidung unterbreiten, auch wenn er in der Angelegenheit selber entscheiden könnte. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten, die der Hauptversammlung vorzulegen sind, zuvor den Vereinsausschuss in Kenntnis zu setzen.

§ 18

- 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 9/10 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3) Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Hochheben der Hand. Auf besonderen Antrag erfolgt die Abstimmung schriftlich (geheim).
- 4) Wahlen erfolgen schriftlich (geheim) oder, sofern hiergegen kein Widerspruch erhoben wird, durch einfaches Hochheben der Hand.
- 5) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 19

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, welche die gleichen Befugnisse hat wie eine ordentliche Hauptversammlung. Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Zehntel aller wahlberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung gemäß § 16 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt wie bei einer ordentlichen Hauptversammlung.

§ 20 (Abteilungen)

- 1) Die Vereinsmitglieder können mit Zustimmung des Vereinsausschusses innerhalb des Vereins Abteilungen bilden.
- 2) Die Abteilungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Rechtshandlungen der Abteilungen oder ihrer Funktionäre verpflichten den Verein nicht.
- 3) Den Abteilungen kann durch den Vereinsausschuss eigene Kassenführung zuerkannt werden; die Kasse unterliegt jedoch der Prüfung durch den Vorstand und durch die Revisoren der Abteilung. Spätestens zu jedem 31.01. eines Jahres hat die Abteilung einen Kassenbericht samt Abteilungsbilanz für das vorangegangene Geschäftsjahr analog dem vom Vereinsausschuss festgelegten Buchungs-Kontenrahmen an den Hauptkassier (1.Kassier) zu liefern. Abteilungsgelder sind in jedem Falle Vereinsvermögen und unterliegen dem jederzeitigen Zugriff des Hauptvereins.
- 4) Die Abteilungsleiter werden von den einzelnen Abteilungen gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.
- 5) Satzungen, Benutzungsverordnungen und Handlungen einer Abteilung dürfen der Vereinssatzung nicht zuwiderlaufen. Abteilungssatzungen und Benutzungsverordnungen müssen dem Vereinsausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 6) Gegen Entscheidungen des Vorstandes, durch welche die Zustimmung zur Gründung einer Abteilung, die Genehmigung einer Abteilungssatzung oder die Bestätigung eines gewählten Abteilungsleiters versagt wird, ist Berufung an die Hauptversammlung binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
- 7) Zur Auflösung einer Abteilung bedarf es eines Beschlusses des Vereinsausschusses.
- 8) Zuschussanträge für das Geschäftsjahr sind von der Abteilung spätestens zum 31.01. jedes Jahres schriftlich dem Vereinsausschuss vorzulegen. Über die Gewährung wird nach § 15 Abs. 2 entschieden.

§ 20 a (Vereinsjugend)

- 1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig.
- 2) Der Jugend kann durch den Vereinsausschuss eine eigene Kassenführung zuerkannt werden; die Kasse unterliegt jedoch der Prüfung durch den Vorstand und den Revisoren. Spätestens zu jedem 31.01. eines Jahres hat die Jugend einen Kassenbericht samt Bilanz für das vorangegangene Geschäftsjahr an den 1.Kassier zu liefern.
- 3) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 21 (Revisoren)

- 1) Die Hauptversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren und einen Ersatzmann. Die Revisoren haben das Rechnungswesen des Vereins in angemessenen Abständen zu prüfen und dem Vorstand sowie der Hauptversammlung einen Abschlussbericht zu erstatten.
- 2) Die Revisoren haben das Recht, an den Vorstands- und Vereinsausschusssitzungen teilzunehmen und sachdienliche Auskünfte zu verlangen.
- 3) Die Revisoren dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Vereinsausschusses sein. Sie sind an Aufträge und Weisungen des Vorstandes und Vereinsausschusses nicht gebunden.

§ 22 (Haftung des Vereins)

- 1) Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schadensfälle nur im Rahmen der von ihm über den Bayerischen Landessportverband abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung.
- 2) Er haftet nicht für Geldbeträge, Gegenstände und Kleidungsstücke, die während der Übungsstunden oder Veranstaltungen abhanden gekommen sind.

§ 23 (Auflösung des Vereins)

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
- 2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Garching a. d. Alz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 (Schlussbestimmungen)

Vorstehende Vereinssatzung wurde im Februar 1979 aufgestellt und von der Hauptversammlung des TuS "Alztal" Garching am 16.03.1979 genehmigt. Mit der Eintragung in das Vereinsregister tritt diese Satzung an Stelle der alten Satzung von 1954 in Kraft.

- 1.Vorsitzender: Spiegl Franz
2.Vorsitzender: Kellermann Georg
-

Die am 16.03.1979 beschlossene Satzung des TuS "Alztal" Garching e.V. wurde am 21.03.1980 mit Beschluss der Hauptversammlung geändert (s. Protokoll). Die vorstehende Satzung, in der Fassung nach der Änderung vom 21.03.1980 wird hiermit ausgefertigt.

- 1.Vorsitzender: Spiegl Franz
2.Vorsitzender: Lipp Reinhold
-

Vorstehende Vereinssatzung wurde im Februar 1997 aufgestellt und von der Hauptversammlung des TuS "Alztal" Garching am 14.03.1997 genehmigt. Mit der Eintragung in das Vereinsregister tritt diese Satzung an Stelle der alten Satzung von 1980 in Kraft.

- 1.Vorsitzender: Spiegl Harald
2.Vorsitzender: Bläsius Anton
-

Die Vereinssatzung des TuS "Alztal" Garching e.V. in der Fassung vom 14.03.1997 wurde für den § 14 Abs. 2 und Abs. 7 durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17.03.2006 geändert (vgl. Niederschrift). Mit der Eintragung in das Vereinsregister werden die Satzungsänderungen rechtsverbindlich.

- 1.Vorsitzender: Bläsius Anton
2.Vorsitzender: Anwander Hermann
-

Die Vereinssatzung des TuS "Alztal" Garching e.V. in der zuletzt geänderten Fassung vom 18.03.2006 wurde durch Ergänzung des § 4 a und Beschluss der Hauptversammlung vom 19.03.2010 geändert (vgl. Niederschrift). Mit der Eintragung in das Vereinsregister wird die Satzungsänderung rechtsverbindlich.

- Garching a.d.Alz, 20.03.2010
1.Vorsitzender: Bläsius Anton
2.Vorsitzender: Anwander Hermann

Die Vereinssatzung des TuS "Alztal" Garching e.V. in der zuletzt geänderten Fassung vom 20.03.2010 wurde durch eine Neuregelung hinsichtlich der Zusammensetzung der Vorstände und Vertretungsbefugnis (§ 14 Buchstabe a und b sowie Abs. 2 mit redaktioneller Folgeanpassungen) durch Beschluss der Hauptversammlung vom 03.02.2012 geändert (vgl. Niederschrift). Mit der Eintragung in das Vereinsregister wird die Satzungsänderung rechtsverbindlich.

Garching a.d.Alz, 04.02.2012
Vorsitzender: Maik Krieger
Stellvertretender Vorsitzender: Hermann Anwander
Stellvertretender Vorsitzender: Uwe Rücker
Stellvertretender Vorsitzender: Franz Bernhard

Die Vereinssatzung des TuS "Alztal" Garching e.V. in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.02.2012 wurde durch eine Ergänzung des § 20 a (Vereinsjugend) und Beschluss der Hauptversammlung vom 22.03.2013 geändert (vgl. Niederschrift). Mit der Eintragung in das Vereinsregister wird die Satzungsänderung rechtsverbindlich.

Garching a.d.Alz, 23.03.2013
Vorsitzender: Maik Krieger
Stellvertretender Vorsitzender: Uwe Rücker
Stellvertretender Vorsitzender: Franz Bernhard

Die Vereinssatzung des TuS „Alztal“ Garching a. d. Alz e.V. in der zuletzt geänderten Fassung vom 23.03.2013 wurde durch Änderung bzw. Ergänzung der §§ 1 (Name und Sitz des Vereins), 2 Buchst. a) (Zweck des Vereins), 4a Zif. 2) (Vergütung für die Vereinstätigkeit), 15 Buchst. d) bis h) (Vereinsausschuss), 15 Zif. 5.1, 5.2 (Vereinsausschuss), 21 (Revisoren) und 23 Zif. 1 u. 3 (Auflösung des Vereins) und Beschluss der Hauptversammlung vom 20.03.2015 geändert (vergl. Niederschrift). Mit der Eintragung in das Vereinsregister wird die Satzungsänderung rechtsverbindlich.

Garching a. d. Alz, 26.05.2015

Maik Krieger
Vorsitzender

Uwe Rücker
Stellvertr. Vorsitzender

Franz Bernhard
Stellvertr. Vorsitzender